

Geschäfts-Nr.:
Signatur-Nr.:
Registratur-Nr.:

(mit Protokollgenehmigung)

Antrag der Sicherheitsdirektion für die Sitzung vom XXXXXXXX
**Revision des Reglements über die Kontrolle und das Einschies-
sen von Jagdwaffen**

Am XXXX hat der Landrat die Revision der kantonalen Jagdverordnung (KJSV; RB 40.3111) beschlos-
sen. Diese Revision hat auch Auswirkungen auf das Reglement über die Kontrolle und das Einschies-
sen von Jagdwaffen (RB 40.3154).

Gemäss Artikel 2 Absatz 2^{bis} Buchstabe a der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) regeln die Kantone im Zusammenhang mit
Feuerwaffen insbesondere den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die
Jagdberechtigung. Der Regierungsrat hat bereits am 19. Februar 2019 in Artikel 9 Reglement über die
Kontrolle und das Einschies- sen von Jagdwaffen beschlossen, dass der Jäger zur Erlangung des Jagdpa-
tents jährlich einen Treffsicherheitsnachweis vorzulegen hat. Die Revision von Artikel 5 Absatz 1 KJSV
regelt den notwendigen Treffsicherheitsnachweis auf Verordnungsstufe und vollzieht die bereits gel-
tende Praxis nach. Dabei wird auf das bisher geltende Einschies- sen der auf der Jagd verwendeten
Jagdwaffen verzichtet.

Mit der grundlegenden Änderung in der KJSV gilt es insbesondere, die Begrifflichkeiten auf Regle-
mentsstufe anzupassen. Konkret geht es um den Erlass- titel, den Geltungsbereich (Art. 1), den Gliede-
rungstitel vor Artikel 9 sowie die Sachüberschrift zu Artikel 9.

Der geltende Artikel 8 Absatz 1 Reglement über die Kontrolle und das Einschies- sen von Jagdwaffen
soll aufgehoben werden. Für Beschwerden gegen Entscheide der Waffenkontrollstelle soll künftig die
Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) zur Anwendung kommen. Es ist
kein Grund erkennbar, weshalb die zuständige Direktion über Beschwerden endgültig entscheiden
soll. Ausserdem dürfte die Endgültigkeit kaum durchsetzbar sein. Es besteht ein Grundrechtsan-
spruch auf Überprüfung durch eine unabhängige Instanz. Mögliche Ausnahmefälle sind lediglich bei
Entscheiden mit politischem Charakter denkbar, was vorliegend nicht der Fall ist. Die Endgültigkeit
wäre somit ein Verstoss gegen die Rechtsweggarantie nach Artikel 29a Bundesverfassung (BV;
SR 101). Artikel 8 Absatz 2 erfährt lediglich eine sprachliche Änderung aufgrund der Aufhebung von
Absatz 1.

Die Anpassung in Artikel 9 Absatz 1 verzichtet darauf, den Treffsicherheitsnachweis für «auf der Jagd verwendete» Jagdwaffen nachzuweisen, so wie in der KJSV vorgesehen.

Artikel 44 KJSV besagt, dass wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verordnung oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, mit Busse bestraft wird. Von dieser Strafbarkeitsbestimmung ist auch das Reglement über die Kontrolle und das Einschieszen von Jagdwaffen, das auf der KJSV beruht, betroffen. Eine eigene Strafbarkeitsbestimmung auf Reglementsstufe ist daher unnötig, sodass Artikel 10 Reglement über die Kontrolle und das Einschieszen von Jagdwaffen aufgehoben werden kann.

Der Regierungsrat
beschliesst

1. Die Änderung des Reglements über die Kontrolle und das Einschieszen von Jagdwaffen (RB 40.3154), wie sie in der Beilage enthalten sind, werden unter Vorbehalt der Inkraftsetzung der kantonalen Jagdverordnung beschlossen.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss im Amtsblatt nach Ablauf der Referendumsfrist zur KJSV (XXXXXXXX) zu veröffentlichen.

Mitteilung an Standeskanzlei (Vollzug Ziffer 2); Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

Beilagen

- Beilage 8: Synopsis
- Beilage 9: Änderungserlass